

# RS Vwgh 1990/7/3 88/08/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §27 idF 1984/502;

ApG 1907 §44 idF 1984/502;

ApG 1907 §53 idF 1984/502;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58;

## Rechtssatz

Ist das Beschwerdeverfahren betreffend die Abweisung bzw Zurückweisung einer Berufung gegen die Bewilligung einer Filialapotheke gegenstandslos geworden, da das diesem Rechtsstreit zugrundeliegende Bewilligungsverfahren durch die Zurücklegung der dem Konzessionswerber erteilten Bewilligung seinen Gegenstand verloren und aus diesem Grund ein Ende gefunden hat, sodaß sich die Sacherledigung über die Bewilligungsvoraussetzungen und die Parteistellung in der Existenzgefährdungsfrage erübrigt (Hinweis B 15.9.1986, 84/08/0248), so ist das Verfahren iSd § 33 Abs 1 VwGG ohne Aufwandersatz (§ 58 VwGG) einzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080300.X03

## Im RIS seit

25.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)